



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 2 / 1995

Hagen, den 23.05.1995

Inhalt:

1. Ergänzung vom 6. März 1995 zur Dienstanweisung für die Ermäßigung und Erlassung von Hochschulgebühren der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 16. Februar 1990
2. Einstufungsprüfungsordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 31. Januar 1995
3. Berichtigung der Studienordnung für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 15. Februar 1995
4. Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. Mai 1995
5. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
 1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
 2. Volkswirtschaftslehre für Juristenan der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. Mai 1995
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. Mai 1995

Ergänzung zur Dienstanweisung für die Ermäßigung und Erlassung von Hochschulgebühren der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 16.02.1990

Die o.g. Dienstanweisung (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen Nr. 1/1990 vom 18.04.1990) wird wie folgt ergänzt:

- Ziffer 2 a **Gebührenschnldnern, die als Studenten in Kooperationsstudiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit gemeinsamer Studien- und Prüfungsordnung eingeschrieben sind und Anspruch auf Erlaß bzw. Ermäßigung nach Nr. 1 haben, wird die Gebühr nach § 3 a Abs. 1 und 3 Hochschulgebührengesetz unabhängig von dem bei der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen gewählten Hörerstatus erlassen, wenn sie nicht mehr als 20 Kurseinheiten im Semester beziehen. Dadurch ist sichergestellt, daß der Fernstudienanteil des gemeinsamen Studiengangs ohne Zahlung der Gebühr ordnungsgemäß studiert werden kann.**
- Ziffer 5 a **Gebührenschnldnern, die als Studenten in Kooperationsstudiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit gemeinsamer Studien und Prüfungsordnung eingeschrieben sind und Anspruch auf Erlaß bzw. Ermäßigung nach Nr. 1 haben, wird die Gebühr nach § 3 a Abs. 1 und 3 Hochschulgebührengesetz ermäßigt, wenn sie mehr als 20 Kurseinheiten im Semester beziehen. Die zu zahlende Gebühr nach § 3 a Abs. 1 und Abs. 3 Hochschulgebührengesetz wird um den Betrag ermäßigt, der nach Nr. 2 a erlassen wird.**
- Ziffer 10 a **Die Ergänzung der Dienstanweisung unter 2 a und 5 a gilt für Anträge auf Erlaß bzw. Ermäßigung der Gebühren, die ab Sommersemester 1995 gestellt werden.**

Hagen, den 6. März 1995



Bartz

**Einstufungsprüfungsordnung
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 31. Januar 1995**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 8. 1993 (GV. NW S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Einstufungsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Einstufungsprüfung
- § 2 Prüfungstermine
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Zulassung und Meldung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Qualifikation
- § 5 Zulassung und Meldung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Qualifikation
- § 6 Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 7 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

II. Einstufungsprüfung

- § 8 Ziel und Umfang der Prüfung
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung und Einstufung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Tauschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Einstufungsprüfung

(1) In der Einstufungsprüfung werden von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern gemäß § 66 UG Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium in dem gewählten Studiengang erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, nachgewiesen. Die nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollen auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von mindestens einem Semester, d.h. in der Regel von 20 Semesterwochenstunden, anrechenbar sein. Bei erfolgreicher Prüfung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des gewählten Studiengangs eingestuft.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für einen bei der Meldung zur Einstufungsprüfung zu benennenden Studiengang an der FernUniversität, der mit einer Diplom- oder Magisterprüfung abgeschlossen wird, im Hauptfach.

§ 2

Prüfungstermine

- (1) Einstufungsprüfungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Termine werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben.
- (3) Die Bewerbung für die Zulassung zur Einstufungsprüfung in einem Studiengang muß bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der FernUniversität eingegangen sein.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

- (1) Einstufungsprüfungen können abgelegt werden von
 - a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die eine Qualifikation gemäß § 65 UG nachweisen können, oder
 - b) Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die keine Qualifikation im Sinne von Buchstabe a nachweisen können, soweit Sie
 - 1. das 24. Lebensjahr vollendet,
 - 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 - 3. eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben; die berufliche Tätigkeit muß nicht auf Erwerb ausgerichtet gewesen sein.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll vor der Teilnahme an einer Einstufungsprüfung an einer Beratung gemäß § 6 teilgenommen haben.

(3) Fordert die Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder einer besonderen studiengangsspezifischen Eignung, so ist der entsprechende Nachweis mit der Anmeldung zur Einstufungsprüfung vorzulegen. Im übrigen bleiben weitere, die Einschreibung regelnde Vorschriften unberührt.

§ 4

Zulassung und Meldung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Qualifikation

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß der FernUniversität.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 65 UG,
 - 2. die Angabe des Studiengangs, für den eine Einstufungsprüfung beantragt wird; wird ein Magisterstudiengang beantragt, sind das Hauptfach und die beiden Nebenfächer anzugeben,
 - 3. eine Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und ggf. bisheriger beruflicher Tätigkeiten, aus der hervorgeht, auf welche Weise die für den beantragten Studiengang einschlägigen Kenntnisse erworben wurden,
 - 4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester eingestuft werden möchte,
 - 5. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist der jeweils für den gewählten Studiengang zuständige Prüfungsausschuß. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zugelassen, so gilt ihr oder sein Zulassungsantrag als Anmeldung zur Prüfung.

§ 5

Zulassung und Meldung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Qualifikation

- (1) Die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 UG.
- (2) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuß. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Zulassung zur Einstufungsprüfung,
2. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester eingestuft werden möchte,
3. Angaben, ob durch die Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise, die auf Prüfungsleistungen anrechenbar sind, erbracht werden sollen.

(3) Die Unterlagen von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b, die der Zulassungskommission der FernUniversität vorgelegen haben, werden an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuß weitergereicht. Der Prüfungsausschuß leitet diese Unterlagen an die zuständigen Prüferinnen oder Prüfer weiter.

§ 6

Beratung der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber

(1) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, soll sie oder er an einem Beratungsgespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder mit einem anderen vom Prüfungsausschuß bestimmten Mitglied des Fachbereichs teilnehmen.

(2) Ziel dieses Beratungsgesprächs ist es, die Bewerberin oder den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus den nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fachgebieten die Prüfungsgebiete für die Einstufungsprüfung zu wählen, die Einstufung in ein geeignetes Fachsemester und die entsprechenden Prüfungen zu beantragen. Dabei soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch über ihren oder seinen bisherigen Werdegang, ihre oder seine beruflichen Tätigkeiten und die dabei oder anderweitig erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Studiengang befragt werden und über Inhalte, Studienanforderungen und Struktur des angestrebten Studienganges unterrichtet werden.

(3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber teilt dem jeweiligen Prüfungsausschuß die von ihr oder ihm gewünschten Prüfungsgebiete aus der Liste gemäß § 8 Abs. 2 und das für die Einstufung gewünschte Fachsemester schriftlich mit. Sie oder er macht außerdem schriftlich Angaben darüber, ob durch die Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise, die auf Prüfungsleistungen anrechenbar sind, erbracht werden sollen.

§ 7

Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

(1) Zuständig für die Einstufungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang nach der jeweiligen Diplom- bzw. Masterprüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuß.

(2) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuß die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer, welche die Prüfungskommission bilden; er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Für die Benennung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie für die weiteren Verfahrensregelungen finden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt wird, die Bestimmungen der Diplom- bzw. Masterprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges entsprechende Anwendung. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet der Zulassungskommission des Fachbereichs jährlich einmal schriftlich über die durchgeführten Einstufungsprüfungen und deren Ergebnisse.

II. Einstufungsprüfung

§ 8

Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, daß sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die im Umfang von mindestens einem Semester auf Studienleistungen des gewählten Studienganges angerechnet werden können. Dies ist der Fall, wenn nach dem Ergebnis der

Einstufungsprüfung mindestens einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die regelmäßig während des Studiums im Umfang von 20 Semesterwochenstunden erworben werden. Soll eine Einstufung unter Anrechnung von mehr als einem Semester erfolgen, so gilt § 11 Abs. 3.

(2) Für jeden Studiengang, zu dem die Aufnahme des Studiums über die Einstufungsprüfung eröffnet wird, weist der Prüfungsausschuß des entsprechenden Studienganges in einer Liste die Prüfungsbereiche aus.

(3) Die Einstufungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen.

(4) Die Themen und Aufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Die Wünsche der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 6 Abs.3 sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Weist eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis nach, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses es gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen von der Bewerberin oder dem Bewerber in anderer Form erbracht werden.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) Der schriftliche Teil der Einstufungsprüfung bei der Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von einem Semester besteht aus Klausuren; sie beziehen sich in Magisterstudiengängen nur auf das Hauptfach. In den verschiedenen Studiengängen sind folgende Klausuren vorgeschrieben:

Magisterstudiengang	vierstündige Klausur
Diplomstudiengang Elektrotechnik	je eine zweistündige Klausur in Mathematik und Elektrotechnik
Diplomstudiengang Informatik	dreistündige Klausur in Informatik
Diplomstudiengang Mathematik	dreistündige Klausur in Mathematik
Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft	vierstündige Klausur oder bei Wahl mehrerer Teilgebiete aus der Liste gemäß § 8 Abs. 2 mehrere Teilklausuren im Gesamtumfang von vier Stunden.

Die Klausurleistungen können nach Maßgabe der Liste gemäß § 8 Abs. 2 auch in Teilklausuren im o.g. Gesamtumfang erbracht werden.

(2) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. Die Klausur ist nur dann bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Bewertung "bestanden" gegeben haben.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgelegt. Die Obergrenze für die Zahl der Prüferinnen oder Prüfer ergibt sich aus der Zahl der Prüfungsbereiche. Nähere Bestimmungen trifft der Prüfungsausschuß des betreffenden Studienganges. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in jedem Prüfungsbereich von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers gemäß der jeweiligen Diplom- bzw. Masterprüfungsordnung geprüft. Die Prüfung in jedem Prüfungsbereich ist nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. Die mündliche Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn in jedem Prüfungsbereich die Bewertung "bestanden" erbracht wurde.

(2) Zum mündlichen Teil der Einstufungsprüfung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur zugelassen, wenn sie oder er den schriftlichen Teil bestanden hat.

(3) Der mündliche Teil der Einstufungsprüfung bei Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von einem Semester dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Bewertung und Einstufung

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Absatz 4 bleibt unverändert.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet wurden.

(3) Strebt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Anrechnung von Studienleistungen im Umfang von mehr als einem Semester an, müssen die nachgewiesenen Leistungen entsprechend höheren Anforderungen entsprechen. Der Prüfungsausschuß setzt in diesem Fall eine entsprechende Erweiterung der Einstufungsprüfung nach Inhalt und Umfang fest.

(4) Beantragt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs an die Stelle von Prüfungsleistungen treten, oder auf Prüfungsleistungen des angestrebten Studiengangs, so richten sich Form, Inhalt, Anforderung und Benotung der Prüfung über die Bestimmungen dieser Ordnung hinaus nach den Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.

(5) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über das Ergebnis der Einstufungsprüfung unverzüglich einen Bescheid. Der Bescheid über eine nicht bestandene Einstufungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Wiederholung

Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Teile der nicht bestandenen Einstufungsprüfung findet nicht statt.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten und bei Widersprüchen im Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs. Diese Bestimmungen werden auch angewandt bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoßen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstufungsprüfungsordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 8. Januar 1990 (GABl. NW. S. 164) außer Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11. 1. 1995.

Hagen, den 31. Januar 1995

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

BERICHTIGUNG

Betr.: Studienordnung für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 15. Februar 1995

Die Studienordnung wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Examensrepetitorien“ durch das Wort „Examensrepetitorium“ ersetzt.
2. Im Studienplan zu der Studienordnung wird unter „4. Semester“ vor die Wörter „POR“ und „Kommunalrecht“ jeweils ein „ * “ gesetzt.

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der
FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 10. Mai 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zugang zum Hauptstudium, Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Seminare des Hauptstudiums
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfach
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft. Das Studium soll der/dem Studentin/Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidatin/Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich bei einer Fächerwahl gemäß § 20 Abs. 2 und 3 den Diplomgrad "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kff.) bzw. "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) oder bei einer Fächerwahl gemäß § 20 Abs. 4 und 5 den Diplomgrad "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" (Dipl.-Volksw.).

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester. Davon umfaßt das Grundstudium vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einer/einem Teilzeitstudentin/Teilzeitstudenten entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll für das Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 119 Semesterwochenstunden und für das Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern insgesamt 139 Semesterwochenstunden betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die/der Studentin/Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die letzte Prüfung innerhalb der Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Für eine/einen Teilzeitstudentin/Teilzeitstudenten verlängert sich diese Frist entsprechend.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung I soll am Ende des sechsten Studiensemesters, die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung II am Ende des achten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studentinnen/Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts im Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, Ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen des Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur/zum Prüferin/Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/zum Beisitzerin/Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der/dem Kandidatin/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier

Wochen und muß spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfung und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die/der Kandidatin/Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die/der Kandidatin/Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Anrechnung kann für höchstens zwei Prüfungsfächer erfolgen.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Kandidatin/Kandidat zu einem Prüfungstermin sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin nicht schriftlich abmeldet oder danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuß. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidatin/Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der/dem Kandidatin/Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die/der Kandidatin/Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die/der Kandidatin/Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer/eines Prüferin/Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Kandidatin/Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung**§ 9****Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertige anerkannten Vorbildung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden hat,
3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen als Zweithörer zugelassen ist,
4. die in § 10 Abs. 4 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. eine Erklärung darüber, ob die/der Kandidatin/Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik) an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihre/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, und

3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es der/dem Kandidatin/Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10**Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende/Vorsitzender

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind. Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die/der Kandidatin/Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die/der Kandidatin/Kandidat bei der Anmeldung zu der einzelnen in § 11 bezeichneten Prüfungsleistung (Klausurarbeit) nachweist, daß sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten bearbeitet hat.

§ 11**Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- Rechtswissenschaft für Wirtschaftswissenschaftler
- Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluß an die Kurse der in den Absätzen 4 bis 7 bezeichneten Teilgebiete abgelegt. Zu jeder Klausurarbeit erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuß.

(4) Die Prüfung im Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" umfaßt je eine zweistündige Klausurarbeit zu den Teilgebieten:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III.

(5) Die Prüfung im Fach "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" umfaßt je eine zweistündige Klausurarbeit zu den Teilgebieten:

1. Mikroökonomik,
2. Makroökonomik.

(6) Die Prüfung im Fach "Rechtswissenschaft für Wirtschaftswissenschaftler" umfaßt je eine zweistündige Klausurarbeit zu den Teilgebieten:

1. Recht für Wirtschaftswissenschaftler I,
2. Recht für Wirtschaftswissenschaftler II.

(7) Die Prüfung im Fach "Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft" umfaßt je eine zweistündige Klausurarbeit zu den Teilgebieten:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
3. Grundzüge der Statistik.

(8) Macht die/der Kandidatin/Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfer ab.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres/seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 1. Sie ist dem/der Kandidaten/in nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer/einem Prüferin/Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 6 Abs. 1) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die/der Prüferin/Prüfer der/den Beisitzerin/Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin/Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Kandidatin/Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studentinnen/Studenten der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine/ein Kandidatin/Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils letzten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in den Teilgebieten.

(3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und
2. in den Fächern "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" und "Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft" jeweils mindestens zwei der drei Teilgebiete mit "ausreichend" oder besser bewertet worden sind.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Fächer der Diplom-Vorprüfung, die nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die/der Kandidatin/Kandidat in mindestens einem Fach der Diplom-Vorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat.

§ 16 Zugang zum Hauptstudium, Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Die Diplom-Vorprüfung eröffnet den Zugang zum Hauptstudium, das im Rahmen der Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit der Diplomprüfung I oder im Rahmen der Regelstudienzeit von neun Studiensemestern mit der Diplomprüfung II abgeschlossen werden kann.

(2) Studentinnen/Studenten mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife, die die Diplom-Vorprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse bestanden haben, erwerben damit gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) in der jeweils gültigen Fassung die fachgebundene Hochschulreife. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird auf Antrag unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten, die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung I kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung oder das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zur Diplomprüfung II kann nur zugelassen werden, wer
- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt oder
 - b) die Diplomprüfung I im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft bestanden hat und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt.
- (3) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.
- (4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die/der Kandidatin/Kandidat
1. bei der Anmeldung zu der einzelnen in § 20 bezeichneten Fachprüfung nachweist, daß er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Faches mit Erfolg bearbeitet hat oder eine gleichwertige Leistung erbracht hat und
 2. bei der Anmeldung zu der letzten Fachprüfung nach § 20 die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 19 bezeichneten Seminaren des Hauptstudiums vorlegt.
- (5) Die Festlegung der einzelnen Prüfungsfächer erfolgt mit der Anmeldung zur jeweiligen Fachprüfung. Diese Angabe ist unwiderruflich.
- (6) Im übrigen gelten § 9 und § 10 entsprechend.

§ 19 Seminare des Hauptstudiums

- (1) Jede/Jeder Kandidatin/Kandidat muß für den Abschluß der Diplomprüfung I im Hauptstudium erfolgreich an einem Seminar teil-

nehmen. Das Seminar kann in einem Kernfach oder in einem als Prüfungsfach gewählten Wahlpflichtfach absolviert werden.

(2) Für den Abschluß der Diplomprüfung II sind zwei Seminare in zwei verschiedenen Fächern erfolgreich zu absolvieren. Die Seminare sind in den Kernfächern, im gewählten Schwerpunktfach oder in den gewählten Wahlpflichtfächern abzulegen.

(3) Für ein Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während des Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Darüber hinaus kann die/der Seminarleiterin/Seminarleiter weitere Leistungen verlangen, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die gesamte Seminarleistung ist gemäß § 14 zu benoten. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(4) Macht eine/ein Kandidatin/Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, daß sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Befürwortung durch den Seminarleiter gestatten, daß eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

§ 20 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Klausurarbeiten,
2. den mündlichen Prüfungen,
3. der Diplomarbeit.

Die mündlichen Prüfungen werden jeweils nach den Klausurarbeiten in den einzelnen Prüfungsfächern abgelegt.

(2) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung I mit dem Abschluß "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
2. das Kernfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS),
3. zwei der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten, davon muß ein Fach aus dem Angebot von a bis i gewählt werden.:
 - a) Bank- und Börsenwesen (12 SWS),
 - b) Marketing (12 SWS),
 - c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
 - d) Organisation und Planung (12 SWS),
 - e) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
 - f) Operations Research (12 SWS),
 - g) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
 - h) Personalwirtschaft (12 SWS),
 - i) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
 - j) Unternehmensrecht (12 SWS),
 - k) Statistik (12 SWS),
 - l) Ökonometrie (12 SWS),
 - m) Geld und Kredit (12 SWS),
 - n) Finanzwissenschaft (12 SWS),
 - o) Umweltökonomie (12 SWS).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

(3) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung II mit dem Abschluß "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
2. das Kernfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS),
3. eines der folgenden Schwerpunktfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten:

- a) Marketing (16 SWS),
 - b) Finanzwirtschaft (16 SWS),
 - c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (16 SWS),
 - d) Industriebetriebslehre (16 SWS),
 - e) Organisation und Planung (16 SWS),
 - f) Operations Research (16 SWS),
 - g) Betriebliches Bildungswesen (16 SWS),
 - h) Wirtschaftsinformatik (16 SWS).
4. zwei der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten, davon muß ein Fach aus dem Angebot von a bis i gewählt werden:
- a) Bank- und Börsenwesen (12 SWS),
 - b) Marketing (12 SWS),
 - c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
 - d) Organisation und Planung (12 SWS),
 - e) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
 - f) Operations Research (12 SWS),
 - g) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
 - h) Personalwirtschaft (12 SWS),
 - i) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
 - j) Unternehmensrecht (12 SWS),
 - k) Statistik (12 SWS),
 - l) Ökonometrie (12 SWS),
 - m) Geld und Kredit (12 SWS),
 - n) Finanzwissenschaft (12 SWS),
 - o) Umweltökonomie (12 SWS),
 - p) Psychologie (12 SWS),
 - q) Philosophie (12 SWS).

Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten kann als ein Wahlpflichtfach auch ein Fach gemäß Nummer 3 gewählt werden, sofern es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf das gewählte Schwerpunktfach und auf das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

(4) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung I mit dem Abschluß "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" erstrecken sich auf folgende Fächer

- 1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
 - 2. das Kernfach Volkswirtschaftstheorie (14 SWS),
 - 3. das Kernfach Volkswirtschaftspolitik (12 SWS),
 - 4. eines der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten:
- a) Bank- und Börsenwesen (12 SWS),
 - b) Marketing (12 SWS),
 - c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
 - d) Organisation und Planung (12 SWS),
 - e) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
 - f) Operations Research (12 SWS),
 - g) Unternehmensrecht (12 SWS),
 - h) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
 - i) Personalwirtschaft (12 SWS),
 - j) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
 - k) Statistik (12 SWS),
 - l) Ökonometrie (12 SWS),
 - m) Geld und Kredit (12 SWS),
 - n) Finanzwissenschaft (12 SWS),
 - o) Umweltökonomie (12 SWS).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Kernfach Volkswirtschaftstheorie.

(5) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung II mit dem Abschluß "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" erstrecken sich auf folgende Fächer:

- 1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
 - 2. das Kernfach Volkswirtschaftstheorie (14 SWS),
 - 3. das Kernfach Volkswirtschaftspolitik (12 SWS),
 - 4. eines der folgenden Schwerpunktfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten:
- a) Geld- und Währungspolitik (16 SWS),
 - b) Finanzwissenschaft (16 SWS),
 - c) Umweltökonomie (16 SWS),
5. eines der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten:
- a) Bank- und Börsenwesen (12 SWS),
 - b) Marketing (12 SWS),
 - c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
 - d) Organisation und Planung (12 SWS),
 - e) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
 - f) Operations Research (12 SWS),
 - g) Unternehmensrecht (12 SWS),
 - h) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
 - i) Personalwirtschaft (12 SWS),
 - j) Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
 - k) Statistik (12 SWS),
 - l) Ökonometrie (12 SWS),
 - m) Geld und Kredit (12 SWS),
 - n) Finanzwissenschaft (12 SWS),
 - o) Umweltökonomie (12 SWS),
 - p) Psychologie (12 SWS),
 - q) Philosophie (12 SWS).

Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf das Kernfach Volkswirtschaftstheorie und auf das Schwerpunktfach.

(6) Bei Auswahl der Fächer gemäß Absatz 2 bis 5 kann von den folgenden Fächern nur jeweils eines gewählt werden:

- a) Marketing (12 SWS) oder Marketing (16 SWS),
- b) Geld und Kredit oder Geld und Währungspolitik,
- c) Produktionswirtschaft oder Industriebetriebslehre,
- d) Operations Research (12 SWS) oder Operations Research (16 SWS),
- e) Finanzwissenschaft (12 SWS) oder Finanzwissenschaft (16 SWS),
- f) Betriebliches Steuerwesen oder Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- g) Umweltökonomie (12 SWS) oder Umweltökonomie (16 SWS),
- h) Organisation und Planung (12 SWS) oder Organisation und Planung (16 SWS),
- i) Wirtschaftsinformatik (12 SWS) oder Wirtschaftsinformatik (16 SWS),

(7) In jedem Prüfungsfach ist eine vierstündige Klausurarbeit zu schreiben. Die Fachprüfungen können nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten abschnittsweise als Teilprüfungen während des Hauptstudiums oder in einer Gesamprüfung am Schluß des Hauptstudiums abgelegt werden.

(8) Macht die/der Kandidatin/Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfer ab.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die/der Kandidatin/Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Kernfach oder dem von der/dem Kandidatin/Kandidaten als Prüfungsfach gemäß § 20 gewählten Fach zu entnehmen. Vorschläge der/des Kandidatin/Kandidaten über das Prüfungsgebiet und das Thema sollen berücksichtigt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Lehre und (auch anwendungsbezogener) Forschung tätigen Professorin/Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die/der Kandidatin/Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der/des Kandidatin/Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für Vollzeitstudentinnen/Vollzeitstudenten drei Monate, für Teilzeitstudentinnen/Teilzeitstudenten verlängert sie sich auf die anderthalbfache Dauer der Bearbeitungszeit für Vollzeitstudentinnen/Vollzeitstudenten. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der/dem Themenstellern/Themensteller auf höchstens sechs Monate festgelegt werden, wenn die/der Kandidatin/Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z.B. empirische Arbeiten), die diese Frist erfordern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgegebenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 40 - 80 DIN A-4-Seiten haben.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die/der Kandidatin/Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer soll die/der Professorin/Professor sein, die/der die Arbeit ausgegeben hat. Die/der zweite Prüferin/Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der/des ersten Prüferin/Prüfers am nächsten liegt. Die Note der Diplomarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 23

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen schließen sich an die Klausurarbeiten an. Zwischen der Bekanntgabe der Note der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung liegt ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 13 entsprechend.

§ 24

Zusatzfach

(1) Die/der Kandidatin/Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag der/ des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Prüfungsfächer mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Abweichend von Satz 1 ist die Diplomprüfung auch dann bestanden, wenn

1. a) die Diplomarbeit sowie
- b) das mit Klausurarbeit und mündlicher Prüfung abzuschließende Kernfach und in der Diplomprüfung II auch das mit Klausurarbeit und mündlicher Prüfung abzuschließende Schwerpunktfach jeweils mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) abgeschlossen worden sind

und wenn

2. höchstens ein nur mit Klausurarbeit abzuschließendes Kernfach oder Wahlpflichtfach mit "nicht ausreichend" und ein anderes Prüfungsfach mindestens mit "befriedigend" bewertet worden sind.

(3) Die Fachnoten werden für die Fächer, in denen nach § 20 mündliche Prüfungen vorgeschrieben sind, aus dem arithmetischen Mittel der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung gebildet.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 3, 5 und 6 entsprechend.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung kann wie folgt wiederholt werden:

a) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die/der Kandidatin/Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

b) Prüfungen in Fächern, die nur mit Klausurarbeit abgeschlossen werden, können bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" zweimal wiederholt werden.

c) In den Fächern, in denen die Fachprüfung aus schriftlicher und mündlicher Prüfung besteht, kann jeder Prüfungsteil bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" zweimal wiederholt werden, so fern die Fachnote „nicht ausreichend“ ist.

d) In jedem Prüfungsfach kann ein bestandener oder ein nicht bestandener erster Prüfungsversuch im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 90 a des Universitätsgesetzes zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Der bessere der beiden Versuche wird berücksichtigt. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnis

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Diplomprüfung bestanden erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Namen der am Prüfungsverfahren beteiligten Prüferinnen/Prüfer sowie der Umfang der absolvierten Prüfungsfächer in Semesterwochenstunden aufgenommen. In dem Zeugnis ist anzugeben, ob die Diplomprüfung I (Regelstudienzeit sieben Studiensemester) oder die Diplomprüfung II (Regelstudienzeit neuen Studiensemester) bestanden wurde.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Kandidatin/Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die/der Kandidatin/Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1995/96 in den integrierten wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang neu eingeschrieben oder rückgemeldet haben.

(2) Nach der Prüfungsordnung vom 1. April 1982 (GABL. NW. S. 277) in der jeweils gültigen Fassung erbrachte Voreistungen (Einsendearbeiten und Seminare) behalten ihre Gültigkeit.

(3) Für die Übernahme der Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung gilt:

a) Prüfungsfächer, die nach alter Prüfungsordnung bestanden sind, werden von Amts wegen übernommen.

b) In den Teilgebieten
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
Statistik,
Recht für Wirtschaftswissenschaftler I,
Recht für Wirtschaftswissenschaftler II,
Mikroökonomik oder
Makroökonomik
absolvierte Prüfungen werden mit den erzielten Ergebnissen von Amts wegen übernommen.

c) Eine im Kurs "Einführung in die EDV" erzielte Leistung kann auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ übernommen werden.

d) Im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ gilt:
- Eine im Teilgebiet „Internes und externes Rechnungswesen“ erzielte Leistung kann auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I“ übernommen werden.
- Die erfolgreiche Absolvierung der Klausur zum Kurs „Buchhaltung“ berechtigt zur Teilnahme an der Klausur im Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I“.
- Zu den Teilgebieten „Betriebswirtschaftstheorie I“ oder "Entscheidungstheorie" erzielte Leistungen können auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II“ übernommen werden.
- Im Teilgebiet „Betriebswirtschaftstheorie II“ erzielte Leistungen können auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III“ übernommen werden.

(4) Das Ergebnis einer abgeschlossenen Diplomarbeit wird von Amts wegen übernommen.

(5) Für die Übernahme der Prüfungsfächer in der Diplomprüfung gilt:

a) Prüfungsfächer, die nach alter Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden von Amts wegen übernommen. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II wird als Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; Allgemeine Volkswirtschaftslehre I oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre II wird als Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschafts-

theorie I oder Volkswirtschaftstheorie II wird als Volkswirtschaftstheorie übernommen.

- b) Nach alter Prüfungsordnung endgültig nicht bestandene Fachprüfungen werden von Amts wegen als endgültig nicht bestanden übernommen.
- c) Fehlversuche in einzelnen Prüfungsfächern, bei denen nach alter Prüfungsordnung die Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind, werden auf Antrag übernommen.
- d) Die Freiversuchsregelung kann nur für Prüfungsleistungen in Anspruch genommen werden, die nach dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(6) Wenn eine/ein Kandidatin/Kandidat nachweist, daß durch die Anwendung der neuen Prüfungsordnung eine Schlechterstellung eintritt, entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, wie der Schlechterstellung abgeholfen werden kann.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 15. 3. 1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 3. 5. 1995.

Hagen, den 10. Mai 1995

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

**Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 10. Mai 1995**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen

an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. Juli 1986 (GABI. NW. S. 536), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 1992 (GABI. NW. S. 363), wird wie folgt geändert:

- 1.) Im gesamten Text der Prüfungsordnung wird das Wort "Vorprüfung" durch das Wort "Zwischenprüfung" ersetzt.
- 2.) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 letzter Halbsatz werden die Worte „zwei Mitglieder werden“ durch die Worte „ein Mitglied wird“ ersetzt.
- 3.) § 7 Abs. 3 wird aufgehoben. Absatz 4 wird Absatz 3.
- 4.) § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Kandidat

 1. bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 bzw. Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Prüfungsleistung (Klausurarbeit) nachweist, daß er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat,
 2. bei der Anmeldung zu der letzten schriftlichen Prüfungsleistung nach § 12 einen Leistungsnachweis vorlegt, daß mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten zu den Kursen des in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bzw. in Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Teilgebietes erfolgreich bearbeitet wurde.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.

5.) § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „in den Absätzen 3 bis 6“ durch die Worte „in den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Zwischenprüfung in Zusatzstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Juristen erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I,
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III.

Die Dauer der Klausurarbeiten der unter Nummern 2 bis 4 genannten Teilgebiete beträgt jeweils 2 Stunden."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Zwischenprüfung im Zusatzstudiengang Volkswirtschaftslehre für Juristen erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
3. Mikroökonomik,
4. Makroökonomik.

Die Dauer der Klausurarbeiten der unter Nummern 2 bis 4 genannten Teilgebiete beträgt jeweils 2 Stunden."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Macht der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfer ab."

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

6.) § 14 wird aufgehoben.

7.) § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn von den drei Teilgebietsklausuren (§ 12 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 bzw. Abs. 4 Nrn. 2 bis 4) mindestens zwei mit ausreichend oder besser bewertet worden sind und das arithmetische Mittel der drei Klausuren den Wert 4,0 nicht übersteigt."

8.) § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "einmal" durch das Wort "zweimal" geändert.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in mehr als einem Teilgebiet der Zwischenprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten die Note “nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder in einem Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten die Note “nicht ausreichend“ lautet und die Gesamtnote den Wert 4,0 übersteigt.“

9.) In § 18 Abs. 2 wird nach Satz 1 ist folgender Satz 2 eingefügt:

“Bei der Meldung zur Abschlußprüfung soll ein Seminarschein nach § 21 vorgelegt werden.“

Satz 2 wird Satz 3.

10.) § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Klausurarbeit im Zusatzstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Juristen erstreckt sich auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
- b) Marketing (16 SWS),
- c) Industriebetriebslehre (16 SWS),
- d) Finanzwirtschaft (16 SWS),
- e) Organisation und Planung (16 SWS),
- f) Betriebliche Steuerlehre (16 SWS),
- g) Operations Research (16 SWS).“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Klausurarbeit im Zusatzstudiengang Volkswirtschaftslehre für Juristen erstreckt sich auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS),
- b) Geld- und Währungspolitik (16 SWS),
- c) Finanzwissenschaft (16 SWS),
- d) Umweltökonomie (16 SWS).“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Macht der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfer ab.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

11.) § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Klausurarbeiten

Für die Klausurarbeiten gilt § 13.“

12.) § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Bei Wahl eines betriebswirtschaftlichen Zusatzstudienganges ist es in der betriebswirtschaftlichen Fachrichtung und bei Wahl eines volkswirtschaftlichen Zusatzstudienganges in der volkswirtschaftlichen Fachrichtung zu absolvieren."
- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Für das Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Darüber hinaus kann der Seminarleiter weitere Leistungen (z.B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll) verlangen. Die gesamte Seminarleistung ist gem. § 15 zu benoten. Ist die Seminarleistung mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt."
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Macht ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Befürwortung durch den Seminarleiter gestatten, daß eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird."
- e) Die Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

13.) § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort "in" das Wort "einem" eingefügt und das Wort "Zusatzfächer" durch das Wort "Zusatzfach" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „diesen Fächern“ durch die Worte „diesem Fach“ ersetzt.

14.) § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung gebildete Fachnote" durch das Wort „Note“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Prüfungsleistung im Vertiefungsfach kann bei der Bewertung mit "nicht ausreichend" zweimal wiederholt werden."
- c) In Absatz 4 werden die Worte „oder ist die Seminarleistung zum zweitenmal mit der Note „nicht ausreichend" bewertet worden" gestrichen.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

15.) § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel II Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1995/96 für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen oder
 2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
- eingeschrieben oder rückgemeldet haben.

Die nach der bis zum 30. September 1995 geltenden Prüfungsordnung erbrachten Vorleistungen (Einsendearbeiten und Seminare) sowie eine abgeschlossene Vorprüfung behalten ihre Gültigkeit.

Auf Antrag werden bisher erbrachte Prüfungsleistungen wie folgt übernommen:

<u>im Teilgebiet</u>	<u>für das Teilgebiet</u>
Internes und externes Rechnungswesen	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
Betriebswirtschaftstheorie I oder Entscheidungstheorie	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
Betriebswirtschaftstheorie II	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III

Die erfolgreiche Klausur zum Kurs Buchhaltung berechtigt zur Teilnahme an der Klausur im Teilgebiet Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I.

In der Abschlußprüfung erreichte Noten behalten ihre Gültigkeit.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 21. 9. 1994 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 1. 3. 1995

Hagen, den 10. Mai 1995

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang
für Ingenieure und Naturwissenschaftler
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 10. Mai 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 19. Mai 1993 (GABl. NW. S.174) wird wie folgt geändert:

- 1.) Im gesamten Text der Prüfungsordnung wird das Wort "Vorprüfung" durch das Wort "Diplomvorprüfung" ersetzt.
- 2.) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 letzter Halbsatz werden die Worte „zwei Mitglieder werden“ durch die Worte „ein Mitglied wird“ ersetzt.
- 3.) § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

 1. Recht für Wirtschaftswissenschaftler I,
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I,
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
 4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III,
 5. Mikroökonomik,
 6. Makroökonomik.

Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 2 Stunden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Macht der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfer ab.“
- 4.) § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn von den sechs Teilgebietsklausuren (§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6) mindestens fünf mit ausreichend oder besser bewertet wurden und das arithmetische Mittel der sechs Klausuren den Wert 4,0 nicht übersteigt.“

5.) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "einmal" durch das Wort "zweimal" ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2. Die Worte „wenn die Gesamtnote den Wert 4,0 übersteigt“ werden durch die Worte „in einem Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten die Note "nicht ausreichend" lautet und die Gesamtnote den Wert 4,0 übersteigt“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.

6.) § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Bei Wahl eines betriebswirtschaftlichen Zusatzstudienganges ist es in der betriebswirtschaftlichen Fachrichtung und bei Wahl eines volkswirtschaftlichen Zusatzstudienganges in der volkswirtschaftlichen Fachrichtung zu absolvieren."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Befürwortung durch den Seminarleiter gestatten, daß eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.“

7.) § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. den Klausurarbeiten,
 2. der mündlichen Prüfung,
 3. der Diplomarbeit."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) In der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre erstrecken sich die Klausurarbeiten
 1. auf das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. auf eines der folgende Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Bank- und Börsenwesen (12 SWS),
 - b) Marketing (12 SWS),
 - c) Produktionswirtschaft (12 SWS),
 - d) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
 - e) Operations Research (12 SWS),
 - f) Organisation und Planung (12 SWS),
 - g) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
 - h) Personalwirtschaft (12 SWS),
 - i) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
 - j) Unternehmensrecht (12 SWS),
 - k) Finanzwirtschaft (16 SWS),

3. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, sofern es nicht bereits unter 2. gewählt worden ist:
- a) Bank und Börsenwesen (12 SWS),
 - b) Finanzwirtschaft (16 SWS),
 - c) Marketing (12 SWS),
 - d) Produktionswirtschaft (12 SWS),
 - e) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
 - f) Organisation und Planung (12 SWS),
 - g) Operations Research (12 SWS),
 - h) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
 - i) Personalwirtschaft (12 SWS),
 - j) Statistik (12 SWS),
 - k) Unternehmensrecht (12 SWS),
 - l) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
 - m) Geld und Kredit (12 SWS),
 - n) Finanzwirtschaft (12 SWS),
 - o) Ökonometrie (12 SWS),
 - p) Psychologie (12 SWS),
 - q) Philosophie (12 SWS),
 - r) Umweltökonomie (12 SWS).

Die mündliche Prüfung findet im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre statt.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) In der Fachrichtung Volkswirtschaftslehre erstrecken sich die Klausurarbeiten
1. auf das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS),
 2. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Geld und Kredit (12 SWS),
 - b) Finanzwissenschaft (12 SWS),
 - c) Statistik (12 SWS),
 - d) Ökonometrie (12 SWS),
 - e) Umweltökonomie (12 SWS),
 3. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, sofern es nicht bereits unter 2. gewählt worden ist:
 - a) Finanzwirtschaft (16 SWS),
 - b) Bank- und Börsenwesen (12 SWS),
 - c) Marketing (12 SWS),
 - d) Produktionswirtschaft (12 SWS),
 - e) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS),
 - f) Organisation und Planung (12 SWS),
 - g) Operations Research (12 SWS),
 - h) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (12 SWS),
 - i) Personalwirtschaft (12 SWS),
 - j) Statistik (12 SWS),
 - k) Unternehmensrecht (12 SWS),
 - l) Betriebliches Bildungswesen (12 SWS),
 - m) Geld und Kredit (12 SWS),
 - n) Finanzwissenschaft (12 SWS),
 - o) Ökonometrie (12 SWS),
 - p) Psychologie (12 SWS),
 - q) Philosophie (12 SWS),
 - r) Umweltökonomie (12 SWS).

Die mündliche Prüfung findet im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre statt.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Macht der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt der Vorsitzende mit dem, betreffenden Prüfer ab.“
- 8.) § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Diplomprüfung auch dann bestanden, wenn
- die Diplomarbeit
 - sowie
 - das mit Klausurarbeit und mündlicher Prüfung abzuschließende Fach mindestens mit “ausreichend“ (4,0) abgeschlossen worden ist
 - und wenn
 - höchstens ein nur mit Klausurarbeit abzuschließendes Fach mit “nicht ausreichend“ und ein anderes Prüfungsfach mindestens mit “befriedigend“ bewertet worden sind.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Diplomarbeit kann bei “nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Prüfungen in Fächern, die nur mit Klausurarbeit abgeschlossen werden, können bei einer Bewertung mit “nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) In den Fächern, in denen die Fachprüfung aus schriftlicher und mündlicher Prüfung besteht, kann jeder Prüfungsteil bei einer Bewertung mit “nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden, sofern die Fachnote „nicht ausreichend“ ist.“
- e) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Artikel II Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1995/96 für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben oder rückgemeldet haben.

Die nach der bis zum 30. September 1995 geltenden Prüfungsordnung erbrachten Vorleistungen (Einsendearbeiten und Seminare) sowie eine abgeschlossene Vorprüfung behalten ihre Gültigkeit.

Auf Antrag werden bisher erbrachte Prüfungsleistungen wie folgt übernommen:

<u>im Teilgebiet</u>	<u>für das Teilgebiet</u>
Internes und externes Rechnungswesen	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
Betriebswirtschaftstheorie I	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
Betriebswirtschaftstheorie II	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III

Die erfolgreiche Klausur zum Kurs Buchhaltung berechtigt zur Teilnahme an der Klausur im Teilgebiet Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I.

Die in den Teilgebieten Recht für Wirtschaftswissenschaftler I, Mikroökonomik und Makroökonomik I und II-erzielten Ergebnisse behalten ihre Gültigkeit.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 15. 3. 1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 3. 5. 1995.

Hagen, den 10. Mai 1995

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel